

Nr 220 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 wird angefügt:

"15. Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung."

2. Im § 3 wird angefügt:

"(5) Ausbildungen (Kurse, Lehrgänge oder Studien udgl) gelten dann als einschlägig im Sinn dieses Gesetzes, wenn darin auch die im auszubildenden Lehrberuf geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden."

3. Nach § 3 wird eingefügt:

"Feststellung der Einschlägigkeit von Kursen, Ausbildungen, Studien und Prüfungen durch Verordnung

§ 3a

Die Landesregierung kann im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und der Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung die Einschlägigkeit von folgenden Kursen, Ausbildungen, Studien und Prüfungen in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Ausbildungszweige (Lehrberufe) feststellen:

1. von Fach- oder Studienrichtungen an einer Fachhochschule oder Universität, welche die Lehre und die Facharbeiterprüfung in einem bestimmten Ausbildungszweig (Lehrberuf) ersetzt (§ 8 Abs 3);

2. von Fachbereichen einer Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, Fachhochschule oder Universität, die bei der Zulassung zur Meisterprüfung in einem bestimmten Ausbildungszweig (Lehrberuf) angerechnet werden können, einschließlich des Umfangs und des Ausmaßes einer solchen Anrechnung (§ 13 Abs 1 Z 3);
3. von Kursen gemäß § 16 Abs 2;
4. von Fach- oder Studienrichtungen an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, Fachhochschule oder Universität, welche die fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen begründet (§ 18 Abs 3 Z 1);
5. von Facharbeiterprüfungen oder gleichwertigen Ausbildungen, welche die fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen begründen (§ 18 Abs 3 Z 3);
6. von Kursen und Lehrgängen gemäß § 20 Abs 2."

4. § 8 Abs 3 lautet:

"(3) Der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer einschlägigen Fachhochschule oder Universität ersetzt die Lehre und die Facharbeiterprüfung in jenen Ausbildungszweigen (Lehrberufen), die der absolvierten Schulausbildung oder der absolvierten Fach- oder Studienrichtung entsprechen."

5. Im § 11 wird angefügt:

"15. Facharbeiter/-in Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung."

6. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 1 lautet:

"(1) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Personen zur Meisterprüfung zuzulassen:

1. nach Vollendung des 20. Lebensjahres, einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines Meistervorbereitungslehrganges von mindestens 360 Stunden;
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres, einer mindestens dreijährigen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zumindest im Nebenerwerb und dem erfolgreichen Besuch eines Meistervorbereitungslehrganges;
3. nach Abschluss einer Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Studiums an einer einschlägigen Fachhochschule oder Universität, wenn die Ausbildungsbereiche an diesen Lehranstalten, Fachhochschulen oder Universitäten dem jeweiligen Ausbildungsberuf entsprechen. Bei der Zulassung sind Umfang und Ausmaß der anzurechnenden Fachbereiche einschließlich der schriftlichen Arbeiten festzulegen."

6.2. Abs 2 entfällt. Die Abs 1a, 1b und 1c erhalten die Absatzbezeichnungen "(2)", "(3)" bzw "(4)".

6.3. Im Abs 4 (neu) entfällt der zweite Satz.

6.4. Nach Abs 4 (neu) wird angefügt:

"(5) Die Meisterprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Teilprüfungen sowie die Abschlussprüfung positiv beurteilt wurden. Die Meisterhausarbeit ist vor der Prüfungskommission zu präsentieren."

7. Im § 14 wird angefügt:

"15. Meister/-in Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung."

8. Im § 16 Abs 1 lautet die Z 2:

"2. die für die Zulassung zu einer Meisterprüfung geforderten Voraussetzungen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens sieben Jahre in dem betreffenden Ausbildungsgebiet in einer Weise praktisch tätig war, die eine hinreichende tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen lässt, und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit mindestens 360 Stunden nachweist."

9. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 3 lautet der letzte Satz: "Fachlich geeignet sind Personen, die

1. eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, eine Universität, Fachhochschule oder Hochschule mit einschlägiger Fachrichtung absolviert haben, wenn
 - a) pädagogisch-didaktische Inhalte und rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehrausbildung vermittelt worden sind oder
 - b) die Person Ausbilderkurse oder Ausbildungslehrgänge mit Inhalten nach lit a absolviert hat;
2. im betreffenden Ausbildungsgebiet die Meisterprüfung abgelegt haben oder
3. einen Ausbildungskurs oder Ausbildungslehrgang, in dem auch pädagogisch-didaktische Fähigkeiten vermittelt worden sind, im Ausmaß von mindestens 40 Stunden erfolgreich absolviert haben und bei welchen eine ausreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann. Eine ausreichende tatsächliche fachliche Eignung liegt jedenfalls vor, wenn eine einschlägige Facharbeiterprüfung im jeweiligen Ausbildungsgebiet erfolgreich abgelegt worden ist oder eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird."

9.2. Im Abs 11 werden im ersten Satz die Worte "oder als Lehrberechtigter" durch die Wortfolge ", als Lehrberechtigter oder als Ausbilder" ersetzt.

10. Nach § 18a Abs 7 wird eingefügt:

"(7a) Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der Land- und Forstwirtschaftsinspektion jede Erteilung, Verlängerung, Verweigerung der Verlängerung, Entziehung oder das Erlöschen einer Bewilligung zur Berufsausbildung in einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 18a mitzuteilen."

11. § 20 Abs 3 lautet:

"(3) In den Ausbildungsordnungen können für die Ausbildung zum Facharbeiter oder zum Meister in einem bestimmten Ausbildungszweig auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten (Ausbildungsschwerpunkte) festgelegt werden. Ein Ausbildungsschwerpunkt hat sich jeweils auf einen Teilbereich der in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten in dem betreffenden Ausbildungszweig zu beziehen. In der Ausbildung zum Facharbeiter sind die Ausbildungsschwerpunkte durch den Lehrbetrieb entsprechend dessen Anerkennung als Lehrbetrieb zu vermitteln. Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor der Festlegung des Inhalts und der Bezeichnung eines Schwerpunkts die Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören. Die Lehrzeitdauer der Ausbildung in den unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Facharbeiter- oder Meisterprüfung ist nur zulässig, wenn das in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist."

12. Im § 30b wird angefügt:

"(9) Die §§ 2 Abs 2, 3 Abs 5, 3a, 8 Abs 3, 11, 13, 14, 16 Abs 1, 18 Abs 3 und 11, 18a Abs 7a und 20 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Durch die vorgeschlagene Novelle zur Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, die im Art 1 des Gesetzes BGBl I Nr 157/2013 enthalten sind.

Dieses Bundesgesetz verfolgt ua folgende Ziele:

- Übernahme der Ausbildung zum Facharbeiter bzw Meister für Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung in das Regelausbildungswesen (siehe die Änderungen in den §§ 2 Abs 2, 11 und 14 des Salzburger Ausführungsgesetzes);
- Anpassung der Bestimmungen über die Ausbildung zum Facharbeiter und zum Meister an die Bedürfnisse der Praxis (siehe die Änderungen in den §§ 8, 13 und 18 des Salzburger Ausführungsgesetzes).

1.2. Darüber hinaus wird das Vorhaben dazu genutzt, um auch im Rahmen der Ausbildung zum Meister Schwerpunktausbildungen zu ermöglichen (siehe die Änderung im § 20 Abs 3 des Salzburger Gesetzes) und die Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Facharbeiter- oder Meisterprüfung und der Anerkennung als Lehrberechtigter zu beschleunigen und zu vereinfachen (siehe dazu § 3a des Salzburger Gesetzes).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG ("Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt") sowie Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Auf Grund des Gesetzesvorhabens sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

Die inhaltlichen Anregungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landarbeiterkammer für Salzburg sind in den §§ 3a, 16 Abs 1 und 18 Abs 11 aufgegriffen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1, 5 und 7 (§§ 2 Abs 2, 11 und 14):

In den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark werden seit dem Jahr 2008 Ausbildungsversuche zum Facharbeiter oder zur Facharbeiterin für Biomasse und Bioenergie durchgeführt. Bis zum Beginn des Jahres 2012 haben 77 Personen diese Ausbildung positiv abgeschlossen, 51 Personen befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung. Diese Zahlen sind im Vergleich zu den bestehenden Lehrberufen als hoch anzusehen. Demgegenüber wurden etwa im Lehrberuf Pferdewirtschaft in der Steiermark 2010 keine einzige und 2009 zwei Facharbeiterprüfungen abgelegt, im Lehrberuf Molkerei und Käsereiwirtschaft in ganz Österreich zwischen 2007 und 2010 nur 22 Facharbeiterprüfungen. Die Ausbildung zum Facharbeiter bzw Meister für Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung soll daher in das Regelausbildungswesen übernommen werden.

Zu den Z 2, 3 und 4 (§§ 3 Abs 5, 3a und 8 Abs 3):

1. Der in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 13 Abs 2, 16 Abs 2, 18 Abs 3 Z 1 und 3 sowie Abs 5, 20 Abs 2) verwendete Begriff der "Einschlägigkeit" bereitet in der Praxis Probleme. Gemäß der in den § 3 Abs 5 neu aufgenommenen Begriffsbestimmung gilt eine Ausbildung oder eine Ausbildungsstätte nur dann als "einschlägig" im Sinn des Gesetzes, wenn darin auch die im auszubildenden Lehrberuf geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Im § 8 Abs 3 wird klargestellt, dass es sich bei den "einschlägigen Ausbildungszweigen", in denen die Lehre und die Facharbeiterprüfung durch den erfolgreichen Besuch von bestimmten Bildungseinrichtungen ersetzt wird, nur um solche Ausbildungszweige (Lehrberufe) handeln kann, die der absolvierten Schulbildung oder der absolvierten Fach- oder Studienrichtung entsprechen.

2. Die Frage der "Einschlägigkeit" einer bestimmten Ausbildung, Prüfung etc ist von der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle jeweils im Einzelfall im Zusammenhang mit der Zulassung zur Facharbeiter- oder Meisterprüfung (§§ 8, 13 Abs 1, 16 Abs 2 und 20 Abs 2) und der Anerkennung als Lehrberechtigter (§ 18 Abs 3 Z 1 und 3) zu prüfen. Zur Beschleunigung der Verfahren wird die Landesregierung im § 3a ermächtigt, durch Verordnung die "Einschlägigkeit" von solchen Kursen, Ausbildungen, Studien und Prüfungen, jeweils bezogen auf einen oder mehrere bestimmte Ausbildungszweige (Lehrberufe) festzustellen. In den einzelnen Verfahren ist sodann nur mehr der erfolgreiche Abschluss der als einschlägig festgestellten Kurse undgl nachzuweisen.

Zu Z 6 (§ 13):

1. Die Z 1 des Abs 1 entspricht dem geltenden Abs 1. In den Z 2 und 3 des Abs 1 wird der Zugang zur Meisterprüfung auch Personen eröffnet, die keine Facharbeiter sind. Das Erfordernis der mindestens dreijährigen Betriebsführung bezieht sich sowohl auf Betriebe, die im Nebenerwerb, als auch auf Betriebe, die im Haupterwerb geführt werden. Als "land- und forstwirtschaftliche Betriebe" im Sinn der Z 2 kommen sowohl Mischbetriebe als auch rein landwirtschaftliche oder rein forstwirtschaftliche Betriebe in Betracht. Im Hinblick auf die (grundsatzgesetzliche) Zulassung von Absolventen

der in der Z 3 angeführten Hochschulen und Lehranstalten zur Meisterprüfung ist der geltende Abs 2 überholt und hat daher zu entfallen.

2. Der zweite Satz des Abs 4 (bisher Abs 1c) entfällt im Hinblick auf die im Abs 5 (neu) enthaltene Bestimmung.

Zu Z 8 (§ 16):

Im Hinblick auf den neuen § 13 Abs 1 Z 2 ist die in der lit b des § 16 Abs 1 Z 2 bisher enthaltene Ausnahmebestimmung für die Zulassung zu einer Meisterprüfung entbehrlich.

Zu Z 9 (§ 18):

1. Die in den Z 1 und 3 des Abs 3 angeführten Ausbildungen zur Erlangung der fachlichen Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen werden um die Vermittlung von fachlich-didaktischen Inhalten bzw Fähigkeiten erweitert.

2. Abs 11 wird an die im § 17 Abs 1 lit h festgelegte Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch für die Anerkennung der Ausbilder angepasst.

Zu Z 11 (§ 20 Abs 3):

Diese Bestimmung wird in zweifacher Richtung ergänzt: Zum einen wird die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ermächtigt, nach Anhörung der Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in den Ausbildungsordnungen auch für die Ausbildung zum Meister in einem bestimmten Ausbildungszweig schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten (Ausbildungsschwerpunkte) festzulegen. Zum anderen wird klargestellt, dass sich ein Ausbildungsschwerpunkt jeweils auf einen Teilbereich der in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten in dem betreffenden Ausbildungszweig zu beziehen hat.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.